



Labordiagnostik SARS-CoV-2

1. RKI Kriterien für die Testung auf SARS-CoV-2

Eine Testung von Personen sollte nur bei Vorliegen von Krankheitssymptomen erfolgen und zwar in den folgenden Fällen:

- Akute respiratorische Symptome und Kontakt zu bestätigtem COVID-19- Fall in den letzten 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie im Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose
- Akute respiratorische Symptome jeder Schwere auch ohne Kontakt zum bestätigten Fall bei Risikogruppen (Alter über 60, immunsupprimiert, onkologische Behandlung etc.) oder Beschäftigten im Pflegebereich, in Arztpraxen oder Krankenhäusern
- Nur bei ausreichender Testverfügbarkeit: akute respiratorische Symptome ohne Risikofaktoren

(siehe www.rki.de Flussschema „COVID-19-Verdacht: Maßnahmen und Testkriterien“).

2. Probenmaterial für die PCR-Diagnostik zum Erregernachweis

Wenn möglich, sollten Proben parallel aus den oberen und den tiefen Atemwegen entnommen werden.

- Nasopharynx-Abstrich, -Spülung oder Aspirat
- Oropharynx-Abstrich
- Sputum, nach Anweisung produziert oder induziert; Arbeitsschutz beachten
- Trachealsekret oder BAL

Geeignete Entnahmetupfer:

- Trockener Tupfer in einem Abstrichröhrchen ohne Transportmedium (weiße Kappe oder orangene Kappe, im Labor erhältlich).



Die Proben sind schnellstmöglich nach Entnahme und Verpackung entsprechend UN-Nr. 3373 in das Labor per Kurierfahrer zu transportieren oder per Post zu verschicken. Bei verzögertem Versand ist die Probe bei 4 °C zu lagern und gekühlt zu versenden (innerhalb von 72 Stunden).

3. Anforderungsschein

- Kassenüberweisungsschein oder einen Anforderungsschein ausfüllen
- Verfahrensname bezeichnen: „**SARS-CoV2 RT-PCR**“
- Die PCR wird täglich (Mo - Fr) durchgeführt; das Ergebnis erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden

4. Antikörpernachweis im Blut

Der Nachweis von IgG Antikörpern lässt mit relativ hoher Sicherheit auf eine durchgemachte Infektion schließen. Den IgA- und IgM- Antikörperbestimmungen kommt aufgrund niedriger Spezifität und Sensitivität nur eine untergeordnete Bedeutung zu (siehe LDM Laborinformation „SARS-CoV-2 Antikörpernachweis“)

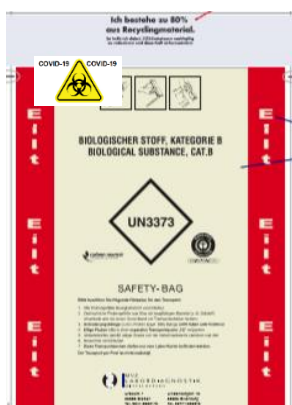


5. Abrechnungshinweis

PCR-Diagnostik: Bei Ihrer Abrechnung geben Sie bitte die Ausnahme-Kennziffer 32006 an (meldepflichtige Erkrankung), damit Ihr Fallwert durch diese Untersuchung nicht belastet wird. Zusätzlich muss der Verdachtsfall oder die Infektion mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet werden (Vorgabe der KBV).

Antikörpernachweis: Nach aktueller Information der KV ist die Antikörperbestimmung nicht als GKV-Leistung abrechenbar, sondern kann lediglich als Privat- oder IGeL-Leistung erbracht werden (GOÄ: 4400 (17,49 €) je Antikörper)

6. Verpackung und Versand des Probenmaterials zum Nachweis von SARS-CoV-2



Klinische Proben von Verdachtsfällen sind als „Biologischer Stoff Kategorie B“ der UN-Nr. 3373 zuzuordnen. Die Verpackung von biologischen Arbeitsstoffen bei Abholung durch unseren Fahrdienst besteht aus:

- Primärverpackung:
Probengefäß (Tupferröhrchen, Sputumröhrchen, Monovette)
- Sekundärverpackung:
Transporttüte „rot EILT mit Aufkleber COVID-19 (Biohazard)“, die im Labor erhältlich ist.
Bei Bedarf bitte telefonisch im Labor bestellen.

7. Personenschutz beim Umgang mit Probenmaterial und Hygienemaßnahmen

- Mind. FFP2- Maske ohne Ausatemventil dem Patienten aushändigen
- Schutzkleidung für Personal anlegen: Schutzkittel, Handschuhe, mind. FFP2- Maske, ggf. Schutzbrille
- Patienten im Behandlungszimmer isolieren
- Probeentnahme und ggf. weitere Diagnostik durchführen.
- Am Patienten verwendeten Utensilien entsorgen oder desinfizieren (nach dem Reinigungs- und Desinfektionsplan der Praxis)
- Alle patientennahen Flächen (Stuhl, Liege, Türklinke, Medikamententisch, Telefon etc.) und am Patienten verwendeten Geräte sind laut Desinfektionsplan zu wischdesinfizieren
- Schutzkleidung in eine Mülltüte entsorgen, Tüte verschließen, in den Hausmüll entsorgen.
- Hände desinfizieren!

8. Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

- Verdacht auf eine Erkrankung, Erkrankung und Tod in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist meldepflichtig (§ 6 Infektionsschutzgesetz)
- Direkter oder indirekter Nachweis von SARS-CoV-2, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist (§ 7 Infektionsschutzgesetz).

9. Weitere aktuelle Informationen

Auf unserer Website www.ldm-labor.de können Sie weitere aktuelle Informationen zu COVID-19 erhalten. Das Robert-Koch-Institut informiert ausgiebig über die aktuelle Situation auf www.rki.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr Laborteam